

Die Senatorin für Bildung,  
Wissenschaft und Gesundheit

Bremen, den 06.10.2011  
Bearbeiter: Jürgen Nuschke  
Tel.: 361-4093

Lfd. Nr. L-14-18

**Vorlage  
für die Sitzung  
der staatlichen Deputation für Gesundheit  
am 02. November 2011**

**Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung  
der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte**

**A. Problem**

Nach § 10 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen ist die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Weiterbildung in den einzelnen Weiterbildungsgebieten zu regeln und insbesondere die Weiterbildungsbezeichnung, die Voraussetzungen für die Zulassung zur Weiterbildung, Inhalt, Gliederung, Dauer und Ausgestaltung der Weiterbildungsmodule, die Bildung von Prüfungsausschüssen sowie das Prüfungsverfahren und das Nähere zu den Mindestanforderungen an die Weiterbildungsstätten zu bestimmen. Dieses ist durch die Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegekräfte erfolgt, in der als Fachweiterbildungsrichtungen die Bereiche Intensivpflege und Anästhesie, Onkologie, Operationsdienst, Psychiatrie und Leitungsaufgaben in der Pflege geregelt sind. Durch eine erste Verordnung zur Änderung der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte ist der Weiterbildungsgang Gerontologie und Gerontopsychiatrie eingefügt worden. Nunmehr besteht Bedarf, als weiteren Weiterbildungsgang die Pädiatrische Intensivpflege und Anästhesie zu regeln. Bei sich immer schneller entwickelnden medizinisch-therapeutischen Möglichkeiten bedarf es spezieller Kenntnissen und Fertigkeiten sowie methodischer Kompetenzen nicht nur im Weiterbildungsgang Intensivpflege und

Anästhesie, sondern insbesondere im pädiatrischen Bereich. Diese Fachweiterbildung soll die Pflegenden für die Arbeit in der pädiatrischen Intensivpflege und Anästhesie qualifizieren. Sie soll die Unterstützung, Übernahme und Wiederherstellung der Aktivitäten des Lebens bei kritisch kranken Kindern aller Altersgruppen mit manifesten oder drohenden Störungen vitaler Funktionen umfassen. Da Kinder keine „kleinen Erwachsenen“ sind, ist die bislang geregelte Weiterbildung im Bereich Intensivpflege und Anästhesie, die auf den Erwachsenenbereich ausgerichtet ist, nicht speziell genug, um die besonderen pädiatrischen Belange in diesem Bereich zu erfassen.

## **B. Lösung**

Der anliegende Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte führt einen speziellen Weiterbildungsgang Pädiatrische Intensivpflege und Anästhesie in die Weiterbildungsverordnung ein. Dies erfolgt insbesondere durch Aufnahme einer neuen Anlage 8 „Fachweiterbildungsrichtung Pädiatrische Intensivpflege und Anästhesie“ mit vier Fachmodulen. Darüber hinaus werden im Text der Verordnung die erforderlichen Folgeänderungen vorgenommen. Das Fachmodul 1 „Anästhesie“ ist dabei identisch mit dem Fachmodul 1 „Anästhesie“ in der Fachweiterbildungsrichtung Intensivpflege und Anästhesie, da insoweit sowohl im Erwachsenen- als auch im pädiatrischen Bereich identische spezielle Kenntnisse erworben werden müssen.

Zusätzlich wird die bisher nach § 5 Absatz 4 Satz 3 mögliche Weiterbildung von Hebammen und Entbindungslegern in der Fachweiterbildungsrichtung „Leitungsaufgaben in der Pflege“ aus der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte herausgenommen, da es mittlerweile die Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungslegger vom 10. Dezember 2010 gibt, die im Hinblick auf den Weiterbildungsbedarf speziell auf den Bereich der Hebammen und Entbindungslegger ausgerichtet ist.

Im Einzelnen wird auf die Begründung des Verordnungsentwurfs verwiesen.

## **C. Alternativen**

Keine

## **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen/Genderprüfung**

Der Verordnungsentwurf hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Er führt auch zu keinen genderbezogenen Auswirkungen.

## **E. Beteiligung/Abstimmung**

Der Entwurf ist mit den Krankenpflegeschulen im Lande Bremen, den Weiterbildungsstätten für Pflegefachkräfte im Lande Bremen, der Krankenhausgesellschaft der Freie Hansestadt Bremen, der Arbeitnehmerkammer Bremen und der Gewerkschaft ver.di abgestimmt worden. Dem Entwurf ist zugestimmt worden.

Der Verordnungsentwurf ist vom Senator für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft worden.

## **F. Beschluss**

Die staatliche Deputation für Gesundheit stimmt dem Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte zu.

### **Anlagen:**

Verordnung alt

Verordnungsentwurf Änderungen

Verordnungsentwurf Begründungen der Änderungen

## **Anlage 1 zur Deputationsvorlage**

### **Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte**

Vom 10.05.2007, geändert am 12.11.2009

Aufgrund des § 10 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen vom 27.03.2007 (Brem.GBl. S.225 - 223-h-3) wird verordnet:

#### **§ 1 Weiterbildungsbezeichnung**

(1) Die staatliche Anerkennung zum Führen einer Fachweiterbildungsbezeichnung

1. „Fachpfleger für Intensivpflege und Anästhesie“ oder „Fachpflegerin für Intensivpflege und Anästhesie“,
2. „Fachpfleger für Onkologie“ oder „Fachpflegerin für Onkologie“,
3. „Fachpfleger für den Operationsdienst“ oder „Fachpflegerin für den Operationsdienst“,
4. „Fachpfleger für Psychiatrie“ oder „Fachpflegerin für Psychiatrie“,
5. „Fachkraft für Leitungsaufgaben in der Pflege“,
6. „Fachpfleger für Gerontologie und Gerontopsychiatrie“ oder „Fachpflegerin für Gerontologie und Gerontopsychiatrie“

erhält, wer die entsprechende nach dieser Verordnung vorgeschriebene Weiterbildung abgeschlossen und die Abschlussprüfung bestanden hat.

(2) Soweit diese Verordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise.

#### **§ 2 Ziel der Weiterbildung**

Jede Fachweiterbildung im Rahmen dieser Verordnung soll Pflegefachkräften durch die Vermittlung spezieller Kenntnisse und Fertigkeiten für ausgewiesene Tätigkeitsfelder besonders befähigen und ihnen die hierfür erforderlichen Verhaltensweisen und Einstellungen vermitteln. Sie sollen insbesondere erlernen, ihre Pflegetätigkeit auch aufgrund anerkannter wissenschaftlicher Erkenntnisse zu entwickeln und zu überprüfen. Die speziellen Ziele und der jeweils angestrebte Kompetenzgewinn jeder einzelnen Fachweiterbildung ergeben sich aus den Beschreibungen der Module in den Anlagen 1 bis 7.

#### **§ 3 Form, Dauer und Inhalt der Fachweiterbildungen**

(1) Die Fachweiterbildungen für Pflegefachkräfte werden in modularer Form durchgeführt. Die einzelnen Module enthalten theoretische, praktische und berufspraktische Anteile.

(2) Zum Erwerb einer Weiterbildungsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 müssen jeweils zwei Grundmodule, die für alle Fachweiterbildungen gleich sind, und drei Fachmodule, die den einzelnen Fachweiterbildungsrichtungen zugeordnet sind, in einem Zeitraum von bis zu vier Jahren absolviert und die dazugehörige Abschlussprüfung bestanden werden. Der theoretische und praktische Unterricht eines jeden Einzelmoduls umfasst zwischen 80 und 250 Unterrichtsstunden von je 45 Minuten, die an einer staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte durchgeführt werden. Der Unterricht kann als wöchentlicher Unterricht oder als Blockunterricht erteilt werden. Inhalt und Umfang der einzelnen Module ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 7. Alle Inhalte, welche die Fachpflege betreffen, sind so weit als möglich an den jeweils aktuellen pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen auszurichten. Die Orientierung an evidenzbasierter Pflege ist grundsätzlich gefordert und muss aus den Lehrplänen ersichtlich sein. Über die Teilnahme am Unterricht ist ein Nachweis zu führen.

(3) Die berufspraktischen Anteile sind den jeweiligen Modulen fachlich zugeordnet. Die zeitliche Zuordnung erfolgt durch die Lehrgangsleitung. Sie werden unter fachkundiger Anleitung und

Aufsicht im Hinblick auf die jeweilige Zielsetzung eines Weiterbildungsmoduls durchgeführt. In berufsbegleitenden Weiterbildungen werden sie im Rahmen der beruflichen Tätigkeit wahrgenommen. Den Teilnehmern ist zu ermöglichen, ihr theoretisches Wissen zu vertiefen und anzuwenden. Dabei sind mindestens 10 Prozent der Mindestangaben der berufspraktischen Weiterbildung durch gezielte Anleitung und begleitete Praxisgespräche sicherzustellen. Inhalt und Mindestumfang der berufspraktischen Anteile jedes Weiterbildungsmoduls ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 7. Die für die Durchführung des jeweiligen Moduls staatlich anerkannte Weiterbildungsstätte ist für die Kontrolle der erfolgreichen Zielerreichung der praktischen Einsätze verantwortlich und muss darüber einen Nachweis führen. Der Weiterbildungsstätte obliegt die Verteilung der berufspraktischen Anteile auf mehrere Disziplinen oder Fachbereiche.

(4) Zur Erreichung von Lernzielen in der berufspraktischen Weiterbildung können Teilnehmer eines Weiterbildungsmoduls in anderen als ihren originären praktischen Berufsfeldern eingesetzt werden. Die erforderliche Praxisbegleitung während der berufspraktischen Weiterbildung ist durch die Weiterbildungsstätte sicherzustellen. Die Teilnehmer haben sich in angemessener Weise an der Organisation zu beteiligen.

#### § 4

#### **Anerkennung von Weiterbildungsstätten für Fachweiterbildungen für Pflegefachkräfte**

(1) Jede Weiterbildungsstätte, die ein Modul im Sinne des § 4 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen vom 27. März 2007 und dieser Verordnung anbietet, wird von der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales als geeignet anerkannt, wenn die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

(2) Jede Weiterbildungsstätte, die eine Abschlussprüfung einer Fachweiterbildungsrichtung durchführt, muss grundsätzlich alle Module dieser Fachweiterbildungsrichtung durchführen. Ist eine Weiterbildungsstätte als Verbund anerkannt, können die Module an verschiedenen Standorten durchgeführt werden.

(3) Die berufspraktischen Anteile, die einem Modul zugeordnet sind, können in stationären, teilstationären und ambulanten Institutionen des Gesundheitswesens abgeleistet werden; die Mindestvoraussetzungen sind in der jeweiligen Anlage angegeben. Die Einrichtungen, in denen den Fachmodulen zugeordnete berufspraktische Einsätze durchgeführt werden, müssen von der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales als geeignet beurteilt worden sein.

(4) Ein Modul soll mit höchstens 25 Teilnehmern durchgeführt werden.

(5) Die Verantwortung für die Organisation der Weiterbildungsmodule obliegt der Leitung der Weiterbildungsstätte.

(6) Hinsichtlich der von der Weiterbildungsstätte für die staatliche Anerkennung zu erfüllenden Mindestanforderungen findet § 4 Abs. 3 des Krankenpflegegesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

#### § 5

#### **Zulassung zu den FachweiterbildungsmODULEN**

(1) Die Grundmodule und Fachmodule haben unterschiedliche Zugangsvoraussetzungen.

(2) Zu den Grundmodulen wird zugelassen, wer

1. die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpfleger“ oder „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Krankenpflegegesetzes,
2. die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Krankenpflegegesetzes,
3. die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Altenpfleger“ oder „Altenpflegerin“ nach § 1 Abs. 1 des Altenpflegegesetzes oder
4. die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Hebamme“ oder „Entbindungspfleger“ nach § 1 Abs. 1 des Hebammeengesetzes

besitzt.

(3) Darüber hinaus können Angehörige von Berufsgruppen, die im Gesundheitswesen tätig sind und begründet nachweisen können, dass ein Grundmodul geeignet ist, ihre fachlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erweitern, zum Grundmodul zugelassen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Weiterbildungsstätte, die das Grundmodul durchführt.

(4) Zur Weiterbildung in den Fachmodulen wird zugelassen, wer die Erlaubnis zur Führung einer Berufsbezeichnung nach Absatz 2 Nr. 1 oder 2 besitzt und mindestens eine einjährige Tätigkeit in der Pflege nachweist. Zu den Fachweiterbildungsrichtungen „Onkologie“, „Psychiatrie“, „Leitungsaufgaben in der Pflege“ und „Gerontologie und Gerontopsychiatrie“ kann zusätzlich zugelassen werden, wer die Erlaubnis nach Absatz 2 Nr. 3 besitzt. Für die Fachweiterbildungsrichtung „Leitungsaufgaben in der Pflege“ kann auch zugelassen werden, wer die Erlaubnis nach Absatz 2 Nr. 4 besitzt.

## **§ 6 Anrechnung von Weiterbildungszeiten**

(1) Auf Antrag kann die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales Zeiten einer anderen Weiterbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit als einzelne Module der Fachweiterbildungen anrechnen, wenn die Durchführung der Weiterbildung und die Erreichung des Weiterbildungszieles dadurch nicht gefährdet werden.

(2) Zeiten einer anderen Weiterbildung können nach Absatz 1 grundsätzlich nur angerechnet werden, wenn sie innerhalb der letzten fünf Jahre erfolgreich absolviert worden sind. Länger als fünf Jahre zurückliegende erfolgreich absolvierte Weiterbildungen können angerechnet werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Weiterbildungsinhalte in der beruflichen Praxis kontinuierlich angewendet wurden.

(3) Eine Teilanrechnung auf Einzelmodule ist grundsätzlich nicht möglich.

## **§ 7 Modulprüfungen**

(1) Jedes Modul schließt mit einer eigenständigen Prüfungsleistung ab. Die Prüfungen in den Fachmodulen sind zu benoten.

(2) Die abschließende Prüfungsleistung in einem Modul kann ablegen, wer die Fehlzeiten im Sinne des § 5 Abs. 4 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen nicht überschritten hat.

(3) Die Prüfungsform ist in der Beschreibung der Module in den Anlagen 1 bis 7 festgelegt. Als Prüfung kann festgelegt werden:

1. eine schriftliche Prüfung als Aufsichtsarbeit von 90 Minuten Dauer oder als Hausarbeit,
2. eine praktische Prüfung in einer Praxissituation von mindestens 60 Minuten bis höchstens 180 Minuten Dauer mit einem Reflektionsgespräch  
oder
3. eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

(4) Die Modulprüfung wird von der Weiterbildungsstätte am Ende des Moduls durchgeführt. Prüfer können Lehrkräfte, Praxisanleiter und die Leitung der Weiterbildungsstätte sein.

(5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn in der Prüfung eine mindestens ausreichende Leistung erzielt wurde. Die Notengebung erfolgt entsprechend der Regelungen des § 13.

(6) Die Prüfung eines nicht bestandenen Moduls kann einmal wiederholt werden. Über Zeitpunkt und Inhalt der Wiederholungsprüfung entscheidet die Weiterbildungsstätte. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach der ersten Prüfung abgeschlossen sein.

## **§ 8 Bildung des Prüfungsausschusses für die Abschlussprüfung**

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Abschlussprüfung nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen. Die Bestellung der dort genannten Mitglieder des Prü-

fungsausschusses erfolgt auf Vorschlag der Leitungen der Weiterbildungsstätte. Für jedes Prüfungsausschussmitglied ist mindestens ein Stellvertreter zu bestimmen.

## **§ 9** **Festsetzung der Prüfungstermine für die Abschlussprüfung**

Abschlussprüfungen an den staatlich anerkannten Weiterbildungsstätten können einzeln für eine Fachweiterbildungsrichtung oder koordiniert für mehrere Fachweiterbildungsrichtungen zentral organisiert werden. Die Organisation und Koordination obliegt den für die staatliche Abschlussprüfung anerkannten Weiterbildungsstätten im Lande Bremen. Die Prüfungstermine sind ein Jahr vorher allen Weiterbildungsstätten im Lande Bremen, die staatlich anerkannte Module durchführen, sowie der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales in schriftlicher Form bekannt zu geben. Die Leitungen von Weiterbildungsstätten, die Module im Sinne dieser Verordnung anbieten, sind verpflichtet, ihren Lehrgangsteilnehmern diese Termine unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 10** **Zulassung zur Abschlussprüfung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung des Gesundheitsfachberufes, für die die jeweilige Fachweiterbildung zugelassen ist,
2. der Nachweis über die einjährige Berufsausübung in der Pflege und
3. eine Bescheinigung der Weiterbildungsstätte über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung nach § 5 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen.

(2) Über den Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales. Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn der Prüfungsbewerber die Unterlagen nach Absatz 1 vollständig eingereicht hat. Die Entscheidung und die individuellen Prüfungstermine werden dem Prüfungsbewerber spätestens zwei Wochen vor der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt.

## **§ 11** **Prüfung für behinderte Prüflinge**

Schwerbehinderten Prüflingen sind auf Antrag angemessene Prüfungserleichterungen zu gewähren. Anderen behinderten Prüflingen kann eine angemessene Erleichterung gewährt werden, wenn die Behinderung durch ein ärztliches Zeugnis oder auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen wird. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

## **§ 12** **Durchführung der Abschlussprüfung**

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
- (2) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus einer Abschlussarbeit. Der Prüfling erhält vier Monate vor Beginn der Prüfung das Thema zur Anfertigung einer auf das jeweilige Weiterbildungsziel ausgerichteten Hausarbeit. Der Abgabetermin wird von der Lehrgangsleitung so rechtzeitig bestimmt, dass sich die Fachprüfer für den mündlichen Teil der Prüfung vor deren Stattfinden mit den Inhalten der Abschlussarbeit sachgerecht befassen können. Die Abschlussarbeit wird von zwei nach § 8 bestellten Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander benotet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bildet im Benehmen mit den Fachprüfern die Note für den schriftlichen Teil der Abschlussprüfung.
- (3) Der mündliche Teil der Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch von 30 Minuten Dauer. Das Prüfungsgespräch dient zum einen der Vertiefung der Inhalte in der Hausarbeit und behandelt darüber hinaus modulübergreifend die Inhalte der Fachweiterbildung. In der Prüfung wird insbesondere überprüft, inwieweit der Prüfling Wissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben

hat und darstellen kann, die den Zielsetzungen der Module der jeweiligen Fachweiterbildungsrichtung entsprechen. Das Prüfungsgespräch wird von mindestens zwei nach § 8 bestellten Mitgliedern des Prüfungsausschusses geführt und unabhängig voneinander benotet. Absatz 2 Satz 5 findet entsprechende Anwendung.

(4) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann einzelnen Personen bei Nachweis eines berechtigten Interesses gestatten, als Zuhörer an der Prüfung teilzunehmen. Beauftragte der Aufsichtsbehörde sind berechtigt, bei den Prüfungen als Beobachter anwesend zu sein.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Abschlussprüfung. Er ist jeder Zeit berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen.

### **§ 13 Prüfungsnoten**

(1) Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

„sehr gut“ (1), wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht,

„gut“ (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

„befriedigend“ (3), wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht,

„ausreichend“ (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

„mangelhaft“ (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

„ungenügend“ (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Es werden dabei nur die in Absatz 1 vorgesehenen Noten vergeben.

### **§ 14 Bestehen und Wiederholung der Abschlussprüfung**

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn in der Abschlussprüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden.

(2) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung setzt sich zu gleichen Teilen zusammen aus der Modulnote, die sich aus dem Mittel der Noten der Prüfungen der drei Fachmodule ergibt, sowie der Note für die Abschlussprüfung. Für die Modulnote, für die Note der Abschlussprüfung und für die Gesamtnote gilt § 13 Abs. 2. Über die Bildung der Noten entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Fachprüfern.

(3) Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 8 erteilt. Über das Nichtbestehen der Abschlussprüfung erhält der Prüfling von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind.

(4) Die Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden, wenn der Prüfling die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat.

(5) Hat der Prüfling die Abschlussprüfung zu wiederholen, so darf er einmal zur Wiederholungsprüfung zugelassen werden. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens drei Monate nach der ersten Prüfung erfolgreich abgeschlossen worden sein. Ausnahmen kann die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales in begründeten Fällen in Absprache mit der entsprechenden Weiterbildungsstätte zulassen. Für die Wiederholungsprüfung gelten die Bestimmungen dieser Verordnung zur Abschlussprüfung entsprechend.

### **§ 15 Prüfungsversäumnis, Rücktritt**

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Anträge beim Versäumen und Rücktritt von Prüfungsterminen. Der Prüfling hat die Gründe hierfür unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Im Falle einer Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(2) Genehmigt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Versäumen des Prüfungstermins oder den Rücktritt von Prüfungsterminen, weil ein wichtiger vom Prüfling nicht zu vertretender Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Wird die Genehmigung nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, die Gründe unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

## **§ 16 Täuschungsversuch und Ordnungsverstöße**

(1) Der in einer Prüfung Aufsichtsführende kann einen Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung nachhaltig stört oder sich eines Täuschungsversuches schuldig macht, von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

(2) Über die Folgen eines Täuschungsversuches oder eines Ordnungsverstoßes entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Nach der Schwere des Vergehens kann die Wiederholung der Prüfung angeordnet oder die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Hat der Prüfling getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfung von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von einer Frist von drei Jahren nach dem Tage der Abschlussprüfung auch nachträglich als nicht bestanden erklärt werden.

## **§ 17 Prüfungsniemanderschrift**

Über den Prüfungsergang ist für jeden Prüfling eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

## **§ 18 Erlaubniserteilung**

Wer die Module einer Fachweiterbildung erfolgreich absolviert und die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält auf Antrag von Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales die Erlaubnis zur Führung der in § 1 genannten Weiterbildungsbezeichnungen, die der absolvierten Weiterbildung entspricht, nach dem Muster der Anlage 9.

## **§ 19 Übergangsvorschrift**

(1) Wer bei Inkrafttreten dieser Verordnung eine Fachweiterbildung begonnen hat, erhält die Erlaubnis nach § 18 auf Antrag von der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist.

(2) Die Anerkennung einer Weiterbildungsstätte kann auf Antrag rückwirkend erfolgen, wenn eine Fachweiterbildung entsprechend § 3 bereits begonnen hat.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger in der Intensivpflege und Anästhesie vom 27. August 1992 (Brem.GBl. S. 581 – 223-h-4), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 2003 (Brem.GBl. S. 413, 419),
2. die Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger in der Haus- und Gemeindekrankenpflege vom 12. August 1993 (Brem.GBl. S. 279 – 223-h-5), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 18. Dezember 2003 (Brem.GBl. S. 413, 419),
3. die Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger im Operationsdienst vom 24. Februar

ar 1995 (Brem.GBl. S. 137 – 223-h-6), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Dezember 2003 (Brem.GBl. S. 413, 419),

4. die Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderklinikschwestern und Kinderkrankenpfleger in der Psychiatrie vom 22. März 1995 (Brem.GBl. S. 273 – 223-h-7), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2004 (Brem.GBl. 2005 S. 17),
5. die Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Angehörige der Pflegeberufe in der Onkologie vom 5. Oktober 2000 (Brem.GBl. S. 403 – 223-h-8), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2004 (Brem.GBl. 2005 S. 16),
6. die Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderklinikschwestern, Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerinnen, Altenpfleger, Hebammen und Entbindungspfleger für die Leitungsaufgaben in der Pflege vom 22. Dezember 2003 (Brem.GBl. 2004 S. 5 – 223-h-9).

Bremen den 12. November 2009

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

## **Anlage 1 (zu § 2 und § 3 Abs. 2)**

### **Grundmodul 1**

### **Grundlagen der Fachweiterbildungen zur Professionellen Orientierung**

#### **Umfang:**

Mindestens 120 Stunden Unterricht, mindestens 10 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

#### **Beschreibung:**

Die 120 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in die nachfolgend genannten Bereiche. Jeder Bereich enthält mindestens 30 Stunden.

1. Pflegewissenschaftliche Grundlagen,
2. Rechtliche und strukturelle Bedingungen in der Pflege,
3. Sozial-kommunikative Kompetenzen,
4. Betriebswirtschaftliche Grundlagen in verschiedenen Institutionen der Pflege.

#### **Ziel:**

Das Grundmodul befähigt die Teilnehmer, sich die komplexen Bedingungen und Handlungsfelder der professionellen Pflege selbstständig zu erschließen. Sie erwerben Grundlagen und Instrumente, die es ihnen ermöglichen, spezielle Tätigkeitsfelder und Pflegehandlungen zu identifizieren, einzuordnen und eigenes Pflegehandeln damit in Beziehung zu setzen.

#### **Angestrebter Kompetenzgewinn:**

- Die Teilnehmer haben ihre Methoden im Umgang mit komplexen Texten, insbesondere Gesetzestexten und wissenschaftlichen Texten, verbessert.
- Die Teilnehmer haben ihre Organisations- und Planungsfähigkeit verbessert und können bestimmte Ziele, insbesondere Pflegeziele, durch systematische und konsequente Vorgehens- und Verfahrensweisen erreichen.
- Die Teilnehmer können erweiterte Verantwortungsspielräume in speziellen Tätigkeitsfeldern der Pflege übernehmen und gestalten. Sie haben die eigene Kommunikationsfähigkeit weiterentwickelt.
- Die Teilnehmer haben sich mit den ökonomischen und ökologischen Zielen der Professionellen Pflege auseinandergesetzt und sind in der Lage, diese unter Beachtung von personellen, finanziellen und organisatorischen Rahmenvorgaben wirtschaftlich und effizient im eigenen Verantwortungsbereich zu verfolgen.

#### **Modulprüfung:**

Schriftliche Prüfung entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 1.

## **Grundmodul 2** **Beratung und Anleitung**

### **Umfang:**

Mindestens 200 Stunden Unterricht,  
mindestens 15 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

### **Beschreibung:**

Die 200 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in die nachfolgend genannten Bereiche. Sie sind im wesentlichen den Inhalten zur Ausbildung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter in der Pflege vergleichbar auszustalten, die in den „Empfehlungen zur Praxisanleitung im Lande Bremen“ der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales vom 12. August 2005 geregelt sind.

1. Grundlagen der Kommunikation und Gesprächsführung,
2. Grundlagen der Pädagogik, Methodik und Didaktik,
3. Grundlagen der Pflegeorganisation, Beratung und Anleitung für verschiedene Zielgruppen.

### **Ziel:**

Das Grundmodul befähigt die Teilnehmer, in kommunikativ angemessener Weise im Rahmen der eigenen Berufstätigkeit insbesondere Schüler, Praktikanten, helfenden Angehörigen, neuen Mitarbeitern und Angehörigen anderer Berufsgruppen Erkenntnisse, Einsichten, Informationen und Fertigkeiten zu vermitteln.

### **Angestrebter Kompetenzgewinn:**

- Die Teilnehmer haben ihre Fähigkeit verbessert, in der verbalen und nonverbalen Kommunikation unter Nutzung von Elementen der Gesprächsführung Beratungs- und Anleitungssituationen ergebnisorientiert zu gestalten.
- Die Teilnehmer sind in der Lage, inhaltliche und situative Zusammenhänge so zu strukturieren, dass ihr Gegenüber oder eine Gruppe ihr Anliegen verstehen kann und die Einsicht und Bereitschaft zu notwendigen Verhaltensänderungen entwickelt.
- Die Teilnehmer können ihr eigenes Handeln innerhalb der Strukturen und Bedingungen des Pflegealltags gestalten.
- Die Teilnehmer haben ein Verständnis für die jeweils aktuelle eigene professionelle Rolle innerhalb des Systems der Pflege und der Institution und können mit den unterschiedlichen Adressaten entsprechend angemessen kommunizieren.

### **Modulprüfung:**

Praktische Prüfung entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 2 oder Hausarbeit entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 1.

Die Weiterbildungsstätte entscheidet vor Beginn des Moduls, welche Form der Modulprüfung angewendet wird.

## **Anlage 2 (zu § 2 und § 3 Abs. 2)**

### **Fachmodule in der Fachweiterbildungsrichtung Intensivpflege und Anästhesie**

#### **Fachweiterbildungsrichtung Intensivpflege und Anästhesie** **Fachmodul 1: Anästhesie**

##### **Umfang:**

Mindestens 80 Stunden Unterricht in der Fachweiterbildungsstätte  
Mindestens 10 Wochen Berufspraxis in der Anästhesie

##### **Beschreibung:**

Die 80 Stunden Unterricht gliedern sich in folgende Bereiche:

1. Allgemeine Grundlagen und Geräte
2. Allgemeine Narkoseverfahren
3. Spezielle Anästhesie
4. Medikamente

##### **Ziele:**

Die Teilnehmerinnen bereiten die notwendigen Medikamente und Materialien zur Durchführung der Narkose vor.

Sie sind in der Lage die notwendigen Geräte zu erklären, zu überprüfen und in Betrieb zu nehmen.

Sie übernehmen die Patienten, informieren diese adäquat und bereiten sie für die Einleitung vor. Sie schätzen gezielt die Angst- bzw. Stresssituation der Patienten ein und sorgen gegebenenfalls für deren Entlastung. Wache Patienten werden während der Eingriffe zugewandt begleitet. Die Teilnehmerinnen assistieren sicher und korrekt bei der Einleitung, der Aufrechterhaltung und Ausleitung der Narkose.

Sie beherrschen die notwendigen Verhaltensregeln bei Narkosezwischenfällen.

Sie überblicken die organisatorischen Abläufe in der Anästhesie und gestalten diese aktiv mit.

Die Teilnehmerinnen verstehen sich als Teil des Teams im OP und arbeiten kooperativ mit den anderen Bereichen und Berufsgruppen zusammen.

Sie überwachen und begleiten Patienten im Aufwachraum.

Sie sorgen für den notwendigen Informationsfluss bei der Übergabe der Patienten in einen anderen Verantwortungsbereich.

##### **Angestrebter Kompetenzgewinn:**

Bezogen auf die Inhalte dieses Moduls:

- Die Teilnehmerinnen begründen ihr Handeln mit fundiertem pflegerischem, medizinischem und technischem Fachwissen.
- Sie analysieren Pflegesituationen, planen adäquate Interventionen und wenden sie an. Sie beurteilen die Wirkung ihrer Interventionen.
- Die Teilnehmerinnen erkennen Veränderungen, schätzen ihre Bedeutung ein und treffen begründet Entscheidungen.
- Sie begleiten Patienten und Bezugspersonen konstruktiv und an deren Bedürfnissen orientiert.
- Sie beraten Patienten und deren Bezugspersonen fachlich kompetent und in einer für die Beratungsempfänger verständlichen Form und Sprache.
- Sie kooperieren in interdisziplinären Arbeitssituationen und bringen sich aktiv mit ein. Sie leisten ihren Beitrag zum effektiven Informationsfluss.
- In Krisen- und Notfallsituationen reagieren die Teilnehmerinnen besonnen und strukturiert. Sie handeln nach geltenden Ablaufrichtlinien.

##### **Modulprüfung:**

Praktische Prüfung entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 2.

## **Fachweiterbildungsrichtung Intensivpflege und Anästhesie**

### **Fachmodul 2: Intensiv I: Grundlagen der**

### **Versorgung und Überwachung kritisch kranker Menschen**

#### **Umfang:**

Mindestens 240 Stunden theoretischer Unterricht

20 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern

#### **Beschreibung:**

Die 240 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in folgende Bereiche:

1. Grundlagen zur Ursachen von Atem- und Herz-Kreislaufstillstand und Prinzipien der Reanimation
2. Überwachung und Bewertung vitaler Funktionen und kritischer Gesundheitsstörungen
3. Grundlagenkenntnisse typischer Erkrankungen auf Überwachungs- und Intensiveinheiten
4. Ausgewählte unterstützende Maßnahmen in der Pflege kritisch Kranker
5. Gerätekunde
6. Ethische Fragen zum Umgang mit Grenzsituationen

#### **Ziele:**

Die Teilnehmer beherrschen die Überwachung und Bewertung der vitalen Funktionen des Patienten inklusive des Basismonitorings.

Sie kennen Auswirkungen kritischer Störungen auf spezifische Organsysteme

Sie wirken bei der Überwachung, Diagnostik und Therapie sowie bei der Durchführung invasiver Maßnahmen mit

Sie wählen angemessene, an die Situation kritisch kranker Menschen angepasste Pflegeinterventionen aus und evaluieren sie.

Die Teilnehmer sind in der Lage, Patienten und Bezugspersonen in existentiell bedrohlich erlebten Situationen wie Tod, Sterben, Unfall, schwere Erkrankung zu begleiten.

#### **Angestrebter Kompetenzgewinn:**

Bezogen auf die Inhalte dieses Moduls:

- Die Teilnehmerinnen begründen ihr Handeln mit fundiertem pflegerischem, medizinischem und technischem Fachwissen.
- Sie analysieren Pflegesituationen, planen adäquate Interventionen und wenden sie an. Sie beurteilen die Wirkung ihrer Interventionen.
- Die Teilnehmerinnen erkennen Veränderungen, schätzen ihre Bedeutung ein und treffen begründet Entscheidungen.
- Sie begleiten Patienten und Bezugspersonen konstruktiv und an deren Bedürfnissen orientiert.
- Sie beraten Patienten und deren Bezugspersonen fachlich kompetent und in einer für die Beratungsempfänger verständlichen Form und Sprache.
- Sie kooperieren in interdisziplinären Arbeitssituationen und bringen sich aktiv mit ein. Sie leisten ihren Beitrag zum effektiven Informationsfluss.
- In Krisen- und Notfallsituationen reagieren die Teilnehmerinnen besonnen und strukturiert. Sie handeln nach geltenden Ablaufrichtlinien.

#### **Modulprüfung:**

Schriftliche Prüfung als Aufsichtsarbeit entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 1.

# **Fachweiterbildungsrichtung Intensivpflege und Anästhesie**

## **Fachmodul 3: Intensiv II: Komplexe Situationen in der Intensivpflege**

### **Umfang:**

Mindestens 170 Stunden theoretischer Unterricht.

Mindestens 17 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern

### **Beschreibung:**

Die 170 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in folgende Bereiche:

1. Kenntnisse typischer schwerer Erkrankungen auf Intensiveinheiten
2. Komplexe Überwachungssituationen bei Störungen oder Ersatz der Vitalfunktionen
3. Behandlungsprozesse ausgewählter Krankheitsbilder auf Intensiveinheiten
4. Spezielle Pflegesituationen bei kritisch oder lebensbedrohlich erkrankten Menschen.

### **Ziele:**

Die Teilnehmer kennen typische intensivbehandlungspflichtige Erkrankungen.

Sie verstehen die Komplexität schwerwiegender und lebensbedrohlicher Störungen eines oder mehrerer Organsysteme und können daraus pflegerische Interventionen planen, durchführen oder veranlassen, bewerten, dokumentieren und gegebenenfalls verändern.

Sie beherrschen die komplette Handhabung von Geräten auf Intensivpflegeeinheiten, die zur Überwachung und Behandlung der Patienten eingesetzt werden.

### **Angestrebter Kompetenzgewinn:**

Bezogen auf die Inhalte dieses Moduls:

- Die Teilnehmerinnen begründen ihr Handeln mit fundiertem pflegerischem, medizinischem und technischem Fachwissen.
- Sie analysieren Pflegesituationen, planen adäquate Interventionen und wenden sie an. Sie beurteilen die Wirkung ihrer Interventionen.
- Die Teilnehmerinnen erkennen Veränderungen, schätzen ihre Bedeutung ein und treffen begründet Entscheidungen.
- Sie begleiten Patienten und Bezugspersonen konstruktiv und an deren Bedürfnissen orientiert.
- Sie beraten Patienten und deren Bezugspersonen fachlich kompetent und in einer für die Beratungsempfänger verständlichen Form und Sprache.
- Sie kooperieren in interdisziplinären Arbeitssituationen und bringen sich aktiv mit ein. Sie leisten ihren Beitrag zum effektiven Informationsfluss.
- In Krisen- und Notfallsituationen reagieren die Teilnehmerinnen besonnen und strukturiert. Sie handeln nach geltenden Ablaufrichtlinien.

### **Modulprüfung:**

Praktische Prüfung entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 2.

## Anlage 3 (zu § 2 und § 3 Abs. 2)

### Fachmodule in der Fachweiterbildungsrichtung Onkologie

#### Fachweiterbildungsrichtung Onkologie

##### Fachmodul 1: Operative und interdisziplinäre Onkologie

###### **Umfang:**

Mindestens 160 Stunden Unterricht,  
mindestens 15 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

###### **Beschreibung:**

Die 160 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in folgende Bereiche:

1. Spezielle Pflegemaßnahmen und organisatorische Grundlagen in der Onkologie,
2. Medizinische Grundlagen inklusive onkologischer Notfälle,
3. Psychosoziale Onkologie einschließlich Aufklärung und Beratung,
4. Technik und Sicherheit in der Tumortherapie.

###### **Ziel:**

Die Teilnehmer erlangen ein vertieftes Verständnis von der Entstehung, dem Verlauf sowie den individuellen Erlebnis- und Bewältigungsformen von onkologischen Erkrankungen. Sie können den Pflegeprozess unter Beachtung der speziellen onkologischen Aspekte sach- und fachkundig planen, situationsgerecht durchzuführen und dokumentieren.

Sie können sicherheitstechnische Kenntnisse im Hinblick auf Strahlenbelastung und Strahlenschutz beschreiben, bewerten und der Praxis anwenden.

###### **Angestrebter Kompetenzgewinn:**

- Die Teilnehmer sind in der Lage, aktivierende und oder kompensierende pflegerische Interventionen unter den besonderen Bedingungen der Onkologie durchzuführen und zu evaluieren.
- Die Teilnehmer verfügen über Möglichkeiten, Aufklärungs- und Beratungssituationen so zu strukturieren, dass ihr Gegenüber das Anliegen verstehen kann und die Einsicht und Bereitschaft zu notwendigen Verhaltensänderungen entwickelt.
- Die Teilnehmer erlernen Möglichkeiten, pflegerische oder soziale Situationen auszuhalten, auch wenn eigene Bedürfnisse und Erwartungen nicht oder nicht direkt erfüllt werden und mit den spezifischen Belastungen in der onkologischen Pflege umzugehen und sich vor Überforderung zu schützen, ohne die Bedürfnisse der Patienten zu vernachlässigen.

###### **Modulprüfung:**

Mündliche Prüfung entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 3.

## **Fachweiterbildungsrichtung Onkologie**

### **Fachmodul 2: Hämatologie und internistische Onkologie**

#### **Umfang:**

Mindestens 160 Stunden Unterricht,  
mindestens 15 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

#### **Beschreibung:**

Die 160 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in folgende Bereiche:

1. Spezielle Pflegemaßnahmen und organisatorische Grundlagen in der Hämatologie und internistischen Onkologie,
2. Medizinische Grundlagen einschließlich tumorassoziierten Komplikationen und speziellen Therapien,
3. Psychosoziale Onkologie einschließlich Bewältigungsstrategien,
4. Technik und Sicherheit in der Tumortherapie einschließlich dem Umgang mit Zytostatika.

#### **Ziel:**

Die Teilnehmer erlangen ein vertieftes Verständnis von der Entstehung, dem Verlauf sowie den individuellen Erlebnis- und Bewältigungsformen onkologischer Erkrankungen in speziellen Fachbereichen. Sie können den Pflegeprozess unter Beachtung der speziellen onkologischen Aspekte sach- und fachkundig planen, situationsgerecht durchzuführen und dokumentieren. Sie können sicherheitstechnische Kenntnisse, insbesondere im Hinblick auf den Umgang mit Zytostatika und Implantationssystemen, beschreiben, bewerten und der Praxis anwenden.

#### **Angestrebter Kompetenzgewinn:**

- Die Teilnehmer sind in der Lage, aktivierende und oder kompensierende pflegerische Interventionen unter den besonderen Bedingungen der Onkologie durchzuführen und zu evaluieren.
- Die Teilnehmer verfügen über Möglichkeiten, Bewältigungsstrategien so zu vermitteln, dass ihr Gegenüber das Anliegen verstehen kann die Einsicht und Bereitschaft zu notwendigen Verhaltensänderungen entwickelt.
- Die Teilnehmer erlernen Möglichkeiten, pflegerische oder soziale Situationen auszuhalten, auch wenn eigene Bedürfnisse und Erwartungen nicht oder nicht direkt erfüllt werden und mit den spezifischen Belastungen in der onkologischen Pflege umzugehen und sich vor Überforderung zu schützen, ohne die Bedürfnisse der Patienten zu vernachlässigen.

#### **Modulprüfung:**

Schriftliche Prüfung entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 1.

## **Fachweiterbildungsrichtung Onkologie**

### **Fachmodul 3: Palliative Care**

#### **Umfang:**

Mindestens 160 Stunden Unterricht,  
mindestens 15 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

#### **Beschreibung:**

Die 160 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in folgende Bereiche:

1. Spezielle Pflegemaßnahmen in der Palliativpflege und Schmerztherapie,
2. Spirituelle, ethische und kulturelle Aspekte der Pflege,
3. Psychosoziale Aspekte einschließlich Bewältigungsstrategien,
4. Organisatorische, strukturelle und rechtliche Fragen in der Palliativpflege.

#### **Ziel:**

Die Teilnehmer kennen verschiedene Aspekte sowie individuelle Erlebnis- und Bewältigungsformen in der Begleitung und Pflege schwerstkranker und sterbender Menschen.

Sie sind in der Lage, situativ angemessene pflegerische Interventionen unter den besonderen Bedingungen von Palliativ Care durchzuführen und zu bewerten.

Sie können rechtliche, organisatorische und strukturelle Rahmenbedingungen für den Gesamtkomplex Palliativ Care beschreiben, unterscheiden und bewerten.

#### **Angestrebter Kompetenzgewinn:**

- Die Weiterentwicklung von Empathie, insbesondere für sterbende Patienten und ihre Bezugspersonen, wird gestärkt.
- Die Teilnehmer können andere als medizinische und pflegerische Gesichtspunkte in die Betreuung mit einbeziehen und respektieren.
- Die Teilnehmer erlernen Möglichkeiten, pflegerische oder soziale Situationen auszuhalten, auch wenn eigene Bedürfnisse und Erwartungen nicht oder nicht direkt erfüllt werden.
- Die Teilnehmer können mit den physischen und psychischen Belastungen in der Palliativpflege umgehen und sich vor Überforderung zu schützen, ohne die Bedürfnisse der Patienten zu vernachlässigen.

#### **Modulprüfung:**

Mündliche Prüfung entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 3.

## **Anlage 4 (zu § 2 und § 3 Abs. 2)**

### **Fachmodule in der Fachweiterbildungsrichtung Operationsdienst**

#### **Fachweiterbildungsrichtung Operationsdienst - Fachmodul 1: Grundlagen und spezifische Interventionen im OP**

##### **Umfang:**

Mindestens 200 Stunden Unterricht,  
mindestens 15 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

##### **Beschreibung:**

Die 200 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in folgende Bereiche:

1. Pflegeprozess im OP,
2. Spezielle pflegerische Anforderungen im OP,
3. Medizinische Grundlagen,
4. Methoden und Techniken der Diagnostik und Therapie im OP.

##### **Ziel:**

Die Teilnehmer werden befähigt, die perioperative Pflege am Patienten unter Beachtung psychischer und physischer Aspekte sach- und fachkundig zu planen, situationsgerecht durchzuführen und zu dokumentieren.

Sie können die medizinischen Indikationen, Methoden und Techniken für Operationen, diagnostische und therapeutische Eingriffe unterscheiden und beschreiben.

##### **Angestrebter Kompetenzgewinn:**

- Die Teilnehmer entwickeln Sach- und Fachverstand zur Mitwirkung an diagnostischen und therapeutischen Eingriffen bis hin zur selbständigen Durchführung neu erlernter Techniken.
- Die Teilnehmer lernen, Ziele systematisch und planmäßig anzustreben und geeignete Methoden und Techniken zur Lösung praktischer und theoretischer Arbeiten im OP zu entwickeln.
- Die Teilnehmer sind in der Lage, spezielle Verfahren anzuwenden und neu zu erarbeiten, mit denen sich die Pflege im OP im Sinne des Pflegeprozesses durchführen und weiterentwickeln lässt.

##### **Modulprüfung:**

Schriftliche Prüfung entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 1.

## **Fachweiterbildungsrichtung Operationsdienst**

### **Fachmodul 2: Hygiene und Fachkunde im OP**

#### **Umfang:**

Mindestens 120 Stunden Unterricht,  
mindestens 10 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

#### **Beschreibung:**

Die 120 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in folgende Bereiche:

1. Grundlagen der angewandten Krankenhaushygiene,
2. Rechts- und Aufsichtsfragen,
3. Umgang mit Medizinprodukten,
4. Instrumentenkunde.

#### **Ziel:**

Die Teilnehmer kennen und verstehen Hygienevorschriften sowie aseptische Verhaltens- und Arbeitsweisen und sind in der Lage, deren Einhaltung zu überwachen.

Sie kennen und berücksichtigen die Regelungen des Medizinproduktgerechts, um Patienten, sich selbst und andere vor gesundheitlichen Schäden zu schützen.

Sie können ausgewählte chirurgische Instrumente benennen und den sach- und fachgerechten Umgang damit korrekt erklären.

#### **Angestrebter Kompetenzgewinn:**

- Die Teilnehmer können die Notwendigkeit und den wirtschaftlichen Einsatz von Investitionen, Betriebs- und Verbrauchsmitteln prüfen und begründen.
- Die Teilnehmer wirken aktiv in ihrem Rahmen der Möglichkeiten an der Erhaltung der Umwelt mit durch verantwortlichen Umgang mit natürlichen Ressourcen
- Die Teilnehmer können Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit und zur Verhütung von Krankheiten im Rahmen planen, einleiten und durchführen.

#### **Modulprüfung:**

Schriftliche Prüfung entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 1.

## **Fachweiterbildungsrichtung Operationsdienst**

### **Fachmodul 3: Medizin und Technik in der OP-Pflege**

#### **Umfang:**

Mindestens 200 Stunden Unterricht,  
mindestens 15 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

#### **Beschreibung:**

Die 200 Std. des theoretischen Unterrichts gliedern sich in folgende Bereiche:

1. Material- und Gerätekunde,
2. Rechtliche, organisatorische und betriebswirtschaftliche Aspekte im Operationsbereich,
3. Pharmakologie, Anästhesie und Reanimation,
4. Methoden und Techniken chirurgischer, diagnostischer und therapeutischer Eingriffe.

#### **Ziel:**

Die Teilnehmer werden befähigt zum sicheren und wirtschaftlichen Umgang mit Instrumenten, Geräten und Materialien.

Sie lernen, die Arbeitsorganisation in den Operationsabteilungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und tätigkeitsbezogenen Rechtsvorschriften zu planen, durchzuführen und zu überwachen.

Sie können pharmakologisches und anästhesiologisches Wissen anwenden, Komplikationen erkennen und situationsgerechte Maßnahmen einleiten.

Sie sind in der Lage, Methoden und Techniken chirurgischer, diagnostischer und therapeutischer Eingriffe zu beschreiben, zu unterscheiden und ihre Anwendungsmöglichkeiten zu differenzieren.

#### **Angestrebter Kompetenzgewinn:**

- Die Teilnehmer können die Notwendigkeit und den wirtschaftlichen Einsatz von Investitionen, Betriebs- und Verbrauchsmitteln prüfen und begründen.
- Die Teilnehmer haben ihre Methoden im Umgang mit komplexen Texten, Gesetzen und Richtlinien verbessert.
- Die Teilnehmer haben ihre Organisations- und Planungsfähigkeit weiterentwickelt und können bestimmte Ziele durch systematische und konsequente Vorgehen- bzw. Verfahrensweisen erreichen.
- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können erweiterte Verantwortungsspielräume in speziellen Tätigkeitsfeldern der Pflege übernehmen und gestalten.

#### **Modulprüfung:**

Praktische Prüfung entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 2.

## Anlage 5 (zu § 2 und § 3 Abs. 2)

### Fachmodule in der Fachweiterbildungsrichtung Psychiatrie

#### Fachweiterbildungsrichtung Psychiatrie Fachmodul 1: Grundlagen psychiatrischer Pflege

##### **Umfang:**

Mindestens 160 Stunden Unterricht,  
mindestens 15 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

##### **Beschreibung:**

Die 160 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich folgende Bereiche:

1. Organisation und Strukturen psychiatrischer Versorgung sowie gesetzliche Grundlagen,
2. Grundlagen der psychiatrischen Pflege: Pflegediagnostik, therapeutische Prozesse und Interventionen sowie deren Evaluation und Reflexion,
3. Grundlagen der psychiatrischen Krankheitslehre und Therapie,
4. Affine Bezugsfächer: Psychologie und Soziologie.

##### **Ziel:**

Die Teilnehmer kennen verschiedene Strukturen psychiatrischer Versorgung und Handlungsfelder sowie Möglichkeiten der Vernetzung.

Sie kennen Ursachen und Einflussfaktoren psychiatrischer Erkrankungen und haben gelernt, vor diesem Hintergrund effektiv und prozessorientiert Pflege zu planen, durchzuführen und zu reflektieren.

##### **Angestrebter Kompetenzgewinn:**

- Die Teilnehmer können die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten umsetzen, mit dem Ziel Patienten und deren Bezugspersonen zu unterstützen sowie pflegerische Interventionen eigenverantwortlich und fachgerecht planen und evaluieren.
- Die Teilnehmer kennen Möglichkeiten und Instrumente, um mit anderen Fachkräften in der psychiatrischen Pflege zusammenzuarbeiten und berufsübergreifende Ansätze zu Lösungen von psychiatrischen Versorgungsproblemen zu finden.
- Die Weiterentwicklung von Empathie, insbesondere für psychiatrische Patienten, ist gestärkt.
- Die Teilnehmer haben Möglichkeiten erlernt, mit den spezifischen Belastungen in der psychiatrischen Pflege umzugehen und sich vor Überforderung zu schützen, ohne die Bedürfnisse der Patienten zu vernachlässigen.

**Modulprüfung:** Mündliche Prüfung entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 3.

## **Fachweiterbildungsrichtung Psychiatrie**

### **Fachmodul 2: Handlungsfelder und Verfahren in der Psychiatrie**

#### **Umfang:**

Mindestens 160 Stunden Unterricht,  
mindestens 15 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

#### **Beschreibung:**

Die 160 Stunden Unterricht gliedern sich in folgende Bereiche:

1. Spezielle Handlungsfelder in der psychiatrischen Pflege und damit verbundene spezielle Therapieformen, z.B. Milieutherapie, Beziehungsgestaltung und Empowerment,
2. Verschiedene Verfahren der Psychotherapie,
3. Besondere Situationen und Interaktionen in der Psychiatrischen Pflege,
4. Supervision und berufliche Selbsterfahrung.

#### **Ziel:**

Das Fachmodul „Handlungsfelder und Verfahren in der Psychiatrie“ vermittelt den Teilnehmern einen über das Grundwissen hinausgehenden Einblick in spezielle Handlungsfelder der psychiatrischen Pflege, in denen ausgewählte Therapieformen zum Einsatz kommen. Sie kennen verschiedene Psychotherapieverfahren und sind in der Lage, diese als Therapiemaßnahmen unterschiedlichen psychiatrischen Störungen und Krankheitsbildern zuzuordnen und deren Nutzen zu bewerten. Sie wissen um die besonderen Situationen in speziellen Handlungsfeldern und kennen Interaktions- und Interventionsmaßnahmen.

#### **Angestrebter Kompetenzgewinn:**

- Die Teilnehmer sind über das erworbene Wissen hinaus in der Lage, verschiedene Psychotherapieverfahren in angemessener Weise in das tägliche Handeln einfließen zu lassen und zu reflektieren.
- Die Teilnehmer erwerben die Fähigkeit, in Krisen- und Konfliktsituationen gegensätzliche Meinungen und Positionen auszuhalten und auf konstruktive Weise Lösungsvorschläge zu entwickeln.
- Die Teilnehmer haben gelernt, die eigene Rolle wahrzunehmen und mit den Erwartungen anderer, insbesondere der psychiatrischen Patienten und ihrer Bezugspersonen, in Übereinstimmung zu bringen oder sich kritisch damit auseinander zu setzen.

#### **Modulprüfung:**

Schriftliche Prüfung entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 1.

## **Fachweiterbildungsrichtung Psychiatrie**

### **Fachmodul 3: Spezielle Pflege in der Psychiatrie**

#### **Umfang:**

Mindestens 160 Stunden Unterricht,  
mindestens 15 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

#### **Beschreibung:**

Das Fachmodul 3 in der Fachweiterbildungsrichtung Psychiatrie bietet als Wahlmodul folgende **alternative** Vertiefungen. Die 160 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in die jeweils genannten Bereiche.

#### **Wahlmodul 3.1: Pflege von Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen**

1. Formen der Abhängigkeit,
2. Therapieverfahren bei Abhängigkeitserkrankungen,
3. Pflegerische Interventionen, Krisen- und Traumaprävention,
4. Supervision und berufliche Selbsterfahrung.

#### **Wahlmodul 3.2: Ambulante psychiatrischen Pflege**

1. Strukturen und Organisation in der ambulanten psychiatrischen Pflege,
2. Therapieverfahren unter Berücksichtigung ambulanter Strukturen,
3. Pflegerische Maßnahmen unter Berücksichtigung ambulanter Strukturen,
4. Supervision und berufliche Selbsterfahrung.

#### **Wahlmodul 3.3: Pflege in der forensischen Psychiatrie**

1. Arbeitsfeld Forensik,
2. Verschiedene Aspekte des Maßregelvollzugs,
3. Krisenintervention, Prävention und Deeskalation in der Pflege,
4. Supervision und berufliche Selbsterfahrung.

#### **Wahlmodul 3.4: Pflege in der Kinder- und Jugendpsychiatrie**

1. Kinder- und jugendpsychiatrische Störungsbilder,
2. Pädagogische Verfahren und pflegerische Aufgaben,
3. Entwicklungspsychologie und Sozialisation,
4. Supervision und berufliche Selbsterfahrung.

#### **Wahlmodul 3.5: Pflege in der Gerontopsychiatrie**

1. Pflegerische, therapeutische und rehabilitative Konzepte,
2. Gerontologie, Geriatrie und Gerontopsychiatrie,
3. Begleitung, Betreuung und Beziehungsgestaltung,
4. Supervision und berufliche Selbsterfahrung.

#### **Wahlmodul 3.6: Spezielle Pflege in der Allgemeinpsychiatrie**

1. Häufige Pflegephänomene,
2. Möglichkeiten der Interaktion,
3. Besondere Pflegesituationen in der Allgemeinpsychiatrie,
4. Supervision und berufliche Selbsterfahrung.

#### **Gemeinsame Ziele aller Wahlmodule:**

Die Wahlmodule mit ihren Vertiefungen vermitteln den Teilnehmern Spezialwissen für definierte Zielgruppen und Arbeitsbereiche. Durch Spezialwissen sollen sich die Teilnehmer zu Pflegeexperten in den jeweiligen Bereichen entwickeln können.

**Angestrebter Kompetenzgewinn für alle Wahlmodule:**

- Die Teilnehmer sind in der Lage, Expertenwissen als solches zu identifizieren, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zu verfolgen und zu bewerten.
- Die Teilnehmer sind in der Lage, in den gewählten praktischen Spezialfeldern Patienten, Angehörige, Kollegen und Pflegeschüler zu informieren und anzuleiten.
- Die Teilnehmer lernen, die Rolle des Experten wahrzunehmen und mit den Erwartungen anderer in Übereinstimmung zu bringen oder sich kritisch damit zu befassen.
- Die Teilnehmer können sich mit neuen Strukturen, Denkmustern, Werten und Normen auseinander setzen und eigene Ideen entwickeln.
- Die Teilnehmer erkennen eigene Bedürfnisse, vertreten diese und gestalten die eigene berufliche Entwicklung.
- Die Teilnehmer lernen, mit besonderen Belastungen in speziellen Einsatzfeldern oder durch spezielle Zielgruppen umzugehen und sich vor Überforderung zu schützen.

**Modulprüfung für alle Wahlmodule:**

Mündliche Prüfung entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 3.

## **Anlage 6 (zu § 2 und § 3 Abs. 2)**

### **Fachmodule in der Fachweiterbildungsrichtung Leitungsaufgaben in der Pflege**

#### **Fachweiterbildungsrichtung Leitungsaufgaben in der Pflege Fachmodul 1: Personalführung**

##### **Umfang:**

Mindestens 130 Stunden Unterricht,  
mindestens 15 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

Wird das Fachmodul 1 von der Weiterbildungsstätte unter Einbeziehung von Inhalten des Fachmoduls 3 mit mindestens 150 Stunden angeboten, kann diese Weiterbildungsstätte das Fachmodul 3 mit mindestens 130 Stunden Unterricht anbieten. In dieser Kombination gilt die Teilnahme als geeignete Voraussetzung für das Ablegen der Abschlussprüfung in der Fachweiterbildungsrichtung Leitungsaufgaben in der Pflege.

##### **Beschreibung:**

Die 130 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in folgende Bereiche:

1. Führen und Leiten,
2. Personalbedarfsplanung,
3. Personalentwicklung und -beurteilung,
4. Gesundheitsförderung und Arbeitsschutz.

##### **Ziel:**

Die Teilnehmer kennen Grundsätze und Instrumente der Personalführung. Sie sind in der Lage, Leitungsprozesse zu gestalten und zu beeinflussen.

Die Teilnehmer können Methoden und Instrumente der Personalbedarfsermittlung sowie der Gesundheitsförderung anwenden, bewerten und bei Bedarf verändern.

##### **Angestrebter Kompetenzgewinn:**

- Die Teilnehmer entwickeln ihre Organisations- und Planungsfähigkeit weiter.
- Sie werden befähigt, sowohl Pflegeziele als auch organisatorische Ziele durch systematische und konsequente Vorgehens- bzw. Verfahrensweisen zu erreichen.
- Sie erlangen Fähigkeiten, die Führungsrolle wahrzunehmen, sie mit den Erwartungen anderer in Übereinstimmung zu bringen oder sich kritisch damit auseinander zu setzen.
- Sie wissen um ihre Verantwortung für die Personalplanung und –entwicklung und setzen sich selbstkritisch damit auseinander.

##### **Modulprüfung:**

Mündliche Prüfung entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 3

# **Fachweiterbildungsrichtung Leitungsaufgaben in der Pflege**

## **Fachmodul 2: Organisation und Management**

### **Umfang:**

Mindestens 120 Stunden Unterricht,  
mindestens 10 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

### **Beschreibung:**

Die 120 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in folgende Bereiche:

1. Betriebsorganisation,
2. Betriebswirtschaftliche Grundlagen,
3. Rechtliche Grundlagen,
4. Gesundheits- und sozialpolitische Grundlagen.

### **Ziel:**

Die Teilnehmer können das Krankenhaus als Dienstleistungsunternehmen und dessen Betriebsziele und deren Auswirkung auf das Betriebssystem Krankenhaus verstehen und bewerten. Sie können den Pflegedienst mit seinen Aufgaben und seinem Stellenwert als Organisationseinheit des Krankenhauses einordnen.

Sie können grundlegende, für ihr Arbeitsfeld relevante betriebswirtschaftliche und rechtliche Grundlagen sowie deren Auswirkungen auf das eigene berufliche Handlungsfeld beschreiben und überprüfen.

### **Angestrebter Kompetenzgewinn:**

- Die Teilnehmer haben ihre Organisations- und Planungsfähigkeit weiter entwickelt.
- Sie können insbesondere betriebswirtschaftliche und organisatorische Ziele durch systematische und konsequente Vorgehens- bzw. Verfahrensweisen erreichen.
- Die Teilnehmer können erweiterte Verantwortungsspielräume in speziellen Tätigkeitsfeldern des Pflegemanagements übernehmen und gestalten. Sie haben die eigene Kommunikationsfähigkeit weiterentwickelt.

### **Modulprüfung:**

Schriftliche Prüfung entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 1

## **Fachweiterbildungsrichtung Leitungsaufgaben in der Pflege**

### **Fachmodul 3: Case und Care Management**

#### **Umfang:**

Mindestens 150 Stunden Unterricht,  
mindestens 15 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

Wird das Fachmodul 1 von der Weiterbildungsstätte unter Einbeziehung von Inhalten des Fachmoduls 3 mit mindestens 150 Stunden angeboten, kann diese Weiterbildungsstätte das Fachmodul 3 mit mindestens 130 Stunden Unterricht anbieten. In dieser Kombination gilt die Teilnahme als geeignete Voraussetzung für das Ablegen der Abschlussprüfung in der Fachweiterbildungsrichtung Leitungsaufgaben in der Pflege.

#### **Beschreibung:**

Die 150 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in folgende Bereiche:

1. Fallmanagement und Patientenorientierung,
2. Handlungsfelder und Netzwerkmanagement,
3. Prozesse, Prozesssteuerung und Prozessevaluation,
4. Rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen.

#### **Ziel:**

Die Teilnehmer können Strategien einer Behandlungsplanung beschreiben und deren Stellenwert in der Versorgung von Patienten bewerten. Sie können Bedarfe von Patienten erkennen und diese zielgerichtet mit öffentlichen Leistungsangeboten verbinden.

Sie können Case- Management als methodisches Instrument der Fallsteuerung einsetzen und Prozesse evaluieren.

#### **Angestrebter Kompetenzgewinn:**

- Die Teilnehmer haben ihre Organisations- und Planungsfähigkeit verbessert und können bestimmte Ziele, insbesondere im Bereich Steuerung, durch systematische und konsequente Vorgehens- und Verfahrensweisen erreichen.
- Die Teilnehmer können erweiterte Verantwortungsspielräume im Sinne einer Lotsenfunktion im Gesundheitswesen übernehmen und gestalten. Sie haben die eigene Kommunikationsfähigkeit weiterentwickelt.
- Die Teilnehmer haben sich mit den ökonomischen Zielen der Professionellen Pflege auseinandergesetzt und sind in der Lage, diese unter Beachtung von personellen, finanziellen und organisatorischen Rahmenvorgaben wirtschaftlich und effizient im eigenen Verantwortungsbereich und in Netzwerken zu verfolgen

#### **Modulprüfung:**

Mündliche Prüfung entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 3

## Anlage 7 (zu § 2 und § 3 Abs. 2)

### Fachmodule in der Fachweiterbildungsrichtung Gerontologie und Gerontopsychiatrie

#### Fachweiterbildungsrichtung Gerontologie und Gerontopsychiatrie Fachmodul 1: Grundlagen der Gerontologie

##### **Umfang:**

Mindestens 120 Stunden Unterricht,  
mindestens 10 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

##### **Beschreibung:**

Die 120 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in folgende Bereiche:

1. Gerontologische Theorien und Modelle,
2. Gesellschaftliche Entwicklung, Demografie,
3. Ergebnisse gerontologischer Grundlagenforschung, Gerontologische Diagnostik, Spezielle Probleme in der Gerontologie, interdisziplinäre Ansätze in der Gerontologie,
4. Relevante Erkenntnisse anderer wissenschaftlicher Fächer wie Psychologie, Soziologie, Pädagogik.

##### **Ziel:**

Die Teilnehmer erlangen ein vertieftes Verständnis von der Wissenschaft des Alterns. Sie werden in die Lage versetzt, wissenschaftliche Ansätze der Gerontologie und praxisbezogene Lehrinhalte aufeinander zu beziehen.

Detaillierte Fachkenntnis und ein breites gerontologisches Verständnis werden entwickelt, um anleitend, beratend, vermittelnd und begleitend tätig zu werden.

##### **Angestrebter Kompetenzgewinn:**

- Die Teilnehmer können die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten umsetzen, Patienten und deren Bezugspersonen unterstützen sowie individuellen Umgang, Handlungen und Interventionen innerhalb der Pflege-, Beratungs- und Versorgungssituation fachgerecht gestalten.
- Die Teilnehmer kennen Möglichkeiten und Instrumente, um selbst oder mit anderen Fachkräften auch bei komplexen gerontologischen Problemlagen professionelle und interdisziplinäre Ansätze und Lösungen in der Pflege, Beratung und Versorgung finden und umsetzen zu können.
- Die Teilnehmer haben ein vertieftes theoretisches und praxisorientiertes Verständnis gerontologischer Theorien und Methoden entwickelt. Sie können in ihrer persönlichen Haltung, ihrem Auftreten und ihrer sozialen Interaktion den spezifischen Anforderungen gerontologischer Problemlagen bei Patienten entsprechen und dies reflektieren und vermitteln.
- Die Teilnehmer können mit den spezifischen Belastungen und Anforderungen in der gerontologischen Pflege umgehen, sich und andere vor Überforderungen schützen, und beachten dabei die Autonomie und Bedürfnisse der Betroffenen, Patienten, Bewohner sowie der Bezugspersonen.
- Die Teilnehmer können geschlechtsspezifische Aspekte des Alterns erkennen und in ihrem Handeln berücksichtigen.

##### **Modulprüfung:**

Mündliche Prüfung entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 3.

## **Fachweiterbildungsrichtung Gerontologie und Gerontopsychiatrie**

### **Fachmodul 2: Professionelle Pflege in der Gerontopsychiatrie**

#### **Umfang:**

Mindestens 160 Stunden Unterricht,  
mindestens 12 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

#### **Beschreibung:**

Die 160 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in folgende Bereiche:

1. Gerontopsychiatrische Theorien und Modelle,
2. Ergebnisse gerontopsychiatrischer Grundlagenforschung, gerontopsychiatrische Diagnostik und Therapie, spezielle Probleme in der Gerontopsychiatrie, interdisziplinäre Ansätze in der Gerontopsychiatrie,
3. Spezielle Pflege, Versorgung und Betreuung und spezielle professionelle Fähigkeiten in der gerontopsychiatrischen Pflege, Interaktions- und Interventionsmaßnahmen,
4. Rechtliche Grundlagen.

#### **Ziel:**

Die Teilnehmer erhalten einen über das Grundwissen hinausgehenden Einblick in spezielle Handlungsfelder der gerontopsychiatrischen Pflege. Sie machen sich mit ausgewählten Pflege-, Therapie-, Versorgungs- und Betreuungsformen vertraut. Sie erwerben das notwendige Wissen basierend auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen in einem engen Theorie-Praxis-Bezug. Die Teilnehmer sind selbstständig in der Lage, den besonderen und speziellen Anforderungen in gerontopsychiatrischen Handlungsfeldern gerecht zu werden. Sie können ihr Spezial- und Expertenwissen in Pflege, Beratung, Versorgung und Anleitung reflektiert nutzen und vermitteln.

#### **Angestrebter Kompetenzgewinn:**

- Die Teilnehmer verfügen über das notwendige fachliche und praxisorientierte Wissen, um individuell geeignete Bedarfseinstellungen, Pflege-, Therapie-, Versorgungs- und Betreuungsverfahren unter Berücksichtigung der biografischen, aktuellen und perspektivischen Lebenssituation der Patienten und ihrer Bezugspersonen zu planen, gestalten, durchführen und reflektieren zu können.
- Die Teilnehmer können bei fachlichen Herausforderungen und in Krisen- und Konfliktsituationen gegensätzliche Positionen aushalten und professionelle Lösungen entwickeln und umsetzen.
- Die Teilnehmer nehmen ihre eigene Rolle wahr und reflektieren sie im Kontext gerontopsychiatrischer Szenarien. Dabei realisieren sie die Bedürfnisse der Patienten und ihrer Bezugspersonen sowie der Beteiligten im Pflege- und Betreuungsverlauf.
- Die Teilnehmer kennen die Besonderheiten der Arbeit im Arbeitsfeld der Gerontopsychiatrie und beachten die Anforderungen möglichst weitgehender Autonomie und Selbstbestimmung der Patienten und ihrer kulturellen und weltanschaulichen Integrität.

#### **Modulprüfung:**

Hausarbeit entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 1.

# **Fachweiterbildungsrichtung Gerontologie und Gerontopsychiatrie**

## **Fachmodul 3: Demenz**

### **Umfang:**

Mindestens 200 Stunden Unterricht,  
mindestens 15 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

### **Beschreibung:**

Die 200 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in folgende Bereiche:

1. Grundlagen (Inzidenz, Prävalenz, Formen, Verlauf, Diagnostik, Therapie) von Demenzerkrankungen, Präventionskonzepte,
2. Kommunikation und Beziehungsgestaltung in der Arbeit mit demenzerkrankten Menschen,
3. Spezifische Verfahren zur Pflege, Versorgung und Betreuung von demenzerkrankten Menschen,
4. Wohn- und Lebensformen für Menschen mit einer dementiellen Erkrankung.

### **Ziel:**

Die Teilnehmer erlangen eine vertiefte Kenntnis spezieller Präventionskonzepte, Diagnosemöglichkeiten, Pflege-, Therapie-, Versorgungs- und Betreuungsformen im Bereich dementieller Erkrankungen. Aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse werden kombiniert mit, bezogen auf und in ihrer Bedeutung geprüft anhand praxisorientierter Lehrinhalte.

Die Teilnehmer können Pflege-, Betreuungs- und Versorgungssituationen kritisch reflektieren und Lösungsansätze in professionell herausfordernden Situationen erarbeiten und durchführen.

Die Betroffenen und ihre Angehörigen oder Bezugspersonen werden als Partner im professionellen Handeln angesehen. Dies geschieht mit dem Ziel einer würdevollen Lebensgestaltung unter Nutzung und möglichst weitgehendem Erhalt vorhandener Ressourcen. Lebensraum und Lebensalltag werden unter Berücksichtigung der verschiedenen Bedürfnisse und Möglichkeiten individuell gestaltet.

### **Angestrebter Kompetenzgewinn:**

- Die Teilnehmer nutzen erworbenes Wissen, um auch bei komplexen Pflege- und Versorgungskonstellationen im Bereich dementieller Erkrankungen individuell angepasste Pflege-, Therapie-, Versorgungs- und Betreuungsverläufe in professionell angemessener Form im täglichen Leben der Betroffenen und ihrer Bezugspersonen zu etablieren, zu gestalten, durchzuführen und zu reflektieren.
- Die Teilnehmer können bei fachlichen Herausforderungen und in Krisen- und Konfliktsituationen gegensätzliche Positionen aushalten und professionelle Lösungen entwickeln und umsetzen.
- Die Teilnehmer nehmen ihre eigene Rolle wahr und reflektieren sie im Kontext professioneller Szenarien im Bereich dementieller Erkrankungen. Dabei realisieren sie die Bedürfnisse der Patienten und ihrer Bezugspersonen sowie der Beteiligten im Pflege- und Betreuungsverlauf.
- Die Teilnehmer kennen die Besonderheiten der Arbeit im Arbeitsfeld dementieller Erkrankungen und beachten die Anforderungen möglichst weitgehender Autonomie und Selbstbestimmung der Patienten.

### **Modulprüfung:**

Schriftliche Prüfung entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 1.

## Anlage 8 (zu § 14 Absatz 3)

DER / DIE VORSITZENDE DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES

### ZEUGNIS

Frau / Herr \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ hat am \_\_\_\_\_ die staatliche Abschlussprüfung für Gesundheitsfachberufe in der Fachweiterbildungsrichtung

*[zutreffende der folgenden Bezeichnungen eintragen]*

**Intensivpflege und Anästhesie**

**Onkologie**

**Operationsdienst**

**Psychiatrie**

**Leitungsaufgaben in der Pflege**

**Gerontologie und Gerontopsychiatrie**

nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen vor dem staatlichen Prüfungsausschuss bei der Weiterbildungsstätte in \_\_\_\_\_

nach Absolvierung der erforderlichen Grund- und Fachmodule entsprechend der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte vom 10. Mai 2007

mit der Gesamtnote „\_\_\_\_\_“ bestanden.

In der Gesamtnote enthalten sind

die Modulnote: „\_\_\_\_\_“ und

die Note für die Abschlussprüfung: „\_\_\_\_\_“

Bremen, den

Die / Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

## Anlage 9 (zu § 18)

### URKUNDE

über die staatliche Anerkennung zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung

[zutreffende der folgenden Bezeichnungen eintragen:]

„Fachpfleger für Intensivpflege und Anästhesie“

„Fachpflegerin für Intensivpflege und Anästhesie“

„Fachpfleger für Onkologie“

„Fachpflegerin für Onkologie“

„Fachpfleger für den Operationsdienst“

„Fachpflegerin für den Operationsdienst“

„Fachpfleger für Psychiatrie“

„Fachpflegerin für Psychiatrie“

„Fachkraft für Leitungsaufgaben in der Pflege“

„Fachpflegerin für Gerontologie und Gerontopsychiatrie“

„Fachpfleger für Gerontologie und Gerontopsychiatrie“

Frau / Herr \_\_\_\_\_,

geb. am \_\_\_\_\_,

erhält aufgrund des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis, die Weiterbildungsbezeichnung

[zutreffende der folgenden Bezeichnungen eintragen]

„Fachpfleger für Intensivpflege und Anästhesie“

„Fachpflegerin für Intensivpflege und Anästhesie“

„Fachpfleger für Onkologie“

„Fachpflegerin für Onkologie“

„Fachpfleger für den Operationsdienst“

„Fachpflegerin für den Operationsdienst“

„Fachpfleger für Psychiatrie“

„Fachpflegerin für Psychiatrie“

„Fachkraft für Leitungsaufgaben in der Pflege“

„Fachpflegerin für Gerontologie und Gerontopsychiatrie“

„Fachpfleger für Gerontologie und Gerontopsychiatrie“

zu führen.

Bremen, den

Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

## **Anlage 2 zur Deputationsvorlage**

### **Entwurf**

#### **Zweite Verordnung zur Änderung der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte**

Vom

Aufgrund des § 10 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen vom 27. März 2007 (Brem.GBl. S. 225 – 223-h-3), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 535) geändert worden ist, wird verordnet:

#### **Artikel 1**

Die Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte vom 10. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 375 – 223-h-5), geändert durch Verordnung vom 12. November 2009 (Brem.GBl. S. 465), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird nach Nummer 6 ein Komma eingefügt und folgende Nummer 7 eingefügt:
  - „7. „Fachpfleger für Kinderintensivpflege und Anästhesie“ oder „Fachpflegerin für Kinderintensivpflege und Anästhesie““
2. In § 2 Satz 3 wird die Angabe „Anlagen 1 bis 7“ durch die Angabe „Anlagen 1 bis 8“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „drei“ die Worte „oder vier“ eingefügt.
    - bb) In Satz 4 wird die Angabe „Anlagen 1 bis 7“ durch die Angabe „Anlagen 1 bis 8“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 7 wird die Angabe „Anlagen 1 bis 7“ durch die Angabe „Anlagen 1 bis 8“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 2 wird das Komma gestrichen und das Wort „oder“ eingefügt.
    - bb) In Nummer 3 wird nach dem Wort „Altenpflegegesetzes“ das Wort „oder“ gestrichen.
    - cc) Nummer 4 wird aufgehoben.

- b) Absatz 4 Satz 3 wird aufgehoben.
- 5. In § 7 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Anlagen 1 bis 7“ durch die Angabe „Anlagen 1 bis 8“ ersetzt.
- 6. In § 14 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Anlage 8“ durch die Angabe „Anlage 9“ ersetzt.
- 7. In § 18 wird die Angabe „Anlage 9“ durch die Angabe „Anlage 10“ ersetzt.
- 8. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird nach den Worten „Fachmodul 1: Anästhesie“ folgende Angabe auf eine Fußnote eingefügt „<sup>1</sup>“ eingefügt.
  - b) Dem Fachmodul 1: Anästhesie wird folgende Fußnote angefügt:

„<sup>1</sup> Dieses Fachmodul ist identisch mit dem Fachmodul 1 Anästhesie in der Fachweiterbildungsrichtung Pädiatrische Intensivpflege und Anästhesie (Anlage 8).“
- 9. Nach Anlage 7 wird folgende Anlage 8 eingefügt:

**Anlage 8**  
**(zu § 2 und § 3 Absatz 2)**

**Fachmodule in der Fachweiterbildungsrichtung Pädiatrische Intensivpflege und Anästhesie**

**Fachweiterbildungsrichtung Pädiatrische Intensivpflege und Anästhesie**  
**Fachmodul 1: Anästhesie<sup>1</sup>**

**Umfang:**

Mindestens 80 Stunden Unterricht in der Fachweiterbildungsstätte, mindestens 10 Wochen Berufspraxis in der Anästhesie.

**Beschreibung:**

Die 80 Stunden Unterricht gliedern sich in folgende Bereiche:

1. Allgemeine Grundlagen und Geräte,
2. Allgemeine Narkoseverfahren,
3. Spezielle Anästhesie,
4. Medikamente.

**Ziele:**

Die Teilnehmer bereiten die notwendigen Medikamente und Materialien zur Durchführung der Narkose vor. Sie sind in der Lage die notwendigen Geräte zu erklären, zu überprüfen und in Betrieb zu nehmen. Sie übernehmen die Patienten, informieren diese adäquat und bereiten sie für die Einleitung vor. Sie schätzen gezielt die Angst- oder Stresssituation der Patienten ein und sorgen gegebenenfalls für deren Entlastung. Wache Patienten werden während der Eingriffe zugewandt begleitet. Die Teilnehmer assistieren sicher und korrekt bei der Einleitung, der Aufrechterhaltung und Ausleitung der Narkose. Sie beherrschen die notwendigen Verhaltensregeln bei Narkosezwischenfällen. Sie überblicken die organisatorischen Abläufe in der Anästhesie und gestalten diese aktiv mit. Die Teilnehmer verstehen sich als Teil des Teams im OP und arbeiten kooperativ mit den anderen Bereichen und Berufsgruppen zusammen. Sie überwachen und begleiten Patienten im Aufwachraum. Sie sorgen für den notwendigen Informationsfluss bei der Übergabe der Patienten in einen anderen Verantwortungsbereich.

**Angestrebter Kompetenzgewinn:**

- Die Teilnehmer begründen ihr Handeln mit fundiertem pflegerischem, medizinischem und technischem Fachwissen.
- Sie analysieren Pflegesituationen, planen adäquate Interventionen und wenden sie an. Sie beurteilen die Wirkung ihrer Interventionen.
- Die Teilnehmer erkennen Veränderungen, schätzen ihre Bedeutung ein und treffen begründet Entscheidungen.
- Sie begleiten Patienten und Bezugspersonen konstruktiv und an deren Bedürfnissen orientiert.
- Sie beraten Patienten und deren Bezugspersonen fachlich kompetent und in einer für die Beratungsempfänger verständlichen Form und Sprache.
- Sie kooperieren in interdisziplinären Arbeitssituationen und bringen sich aktiv mit ein. Sie leisten ihren Beitrag zum effektiven Informationsfluss.
- In Krisen- und Notfallsituationen reagieren die Teilnehmer besonnen und strukturiert. Sie handeln nach geltenden Ablaufrichtlinien.

---

<sup>1</sup> Dieses Fachmodul ist identisch mit dem Fachmodul 1 Anästhesie in der Fachweiterbildungsrichtung Intensivpflege und Anästhesie (Anlage 2).

**Modulprüfung:**

Praktische Prüfung entsprechend § 7 Absatz 3 Nummer 2.

**Fachweiterbildungsrichtung Pädiatrische Intensivpflege und Anästhesie****Fachmodul 2: Grundlagen der Versorgung von Kindern in der pädiatrischen und neonatologischen Intensivpflege****Umfang:**

Mindestens 220 Stunden theoretischer Unterricht,  
18 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

**Beschreibung:**

Die 220 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in folgende Bereiche:

1. Grundlagen zu den Ursachen von Atem- und Herzkreislaufstillstand und Prinzipien der Reanimation,
2. Überwachung und Bewertung vitaler Funktionen,
3. Kenntnisse zu den Auswirkungen von Gesundheitsstörungen auf Atmung, Kreislauf, Gerinnung, Ernährung, Ausscheidung, Temperatur,
4. grundlegende unterstützende Maßnahmen sowie Pflegetechniken in der Betreuung kritisch kranker Kinder sowie umfassende Versorgung bei Beatmung,
5. professionelles Hygieneverständnis und –verhalten, sowie bezugnehmende Kenntnisse der Mikrobiologie,
6. Gerätekunde,
7. ethische Fragen zum Umgang mit Grenzsituationen.

**Ziele:**

Die Teilnehmer beherrschen die Überwachung und Bewertung der vitalen Funktionen der Patienten inklusive des Monitorings. Sie leiten lebensrettende Maßnahmen selbstständig ein und wirken bei erweiterten Reanimationsmaßnahmen professionell mit. Sie kennen Auswirkungen kritischer Gesundheitsstörungen. Die Teilnehmer wirken mit bei der Überwachung, Diagnostik und Therapie sowie bei der Durchführung invasiver Maßnahmen. Sie sind in der Lage, die grundlegende Versorgung beatmeter Kinder angepasst durchzuführen. Sie wählen angemessene, an die individuelle Situation des kritisch kranken Kindes angepasste Pflegeinterventionen aus und evaluieren sie. Die Teilnehmer sind in der Lage, Patienten und deren Eltern oder Bezugspersonen in existentiell bedrohlich erlebten Situationen zu begleiten. Die Teilnehmer kennen die aktuellen Hygienerichtlinien und sind in der Lage diese im konkreten Handeln anzuwenden oder zu reflektieren.

**Angestrebter Kompetenzgewinn:**

- Die Teilnehmer begründen ihr Handeln mit fundiertem pflegerischem, medizinischem und technischem Fachwissen.
- Sie analysieren Pflegesituationen, planen adäquate Interventionen und wenden sie an. Sie beurteilen die Wirkung ihrer Interventionen.
- Die Teilnehmer erkennen Veränderungen, schätzen ihre Bedeutung ein und treffen begründet Entscheidungen.
- Sie begleiten Patienten und Bezugspersonen konstruktiv und an deren Bedürfnissen orientiert.
- Sie beraten Patienten und deren Bezugspersonen fachlich kompetent und in einer für die Beratungsempfänger verständlichen Form und Sprache.
- Sie kooperieren in interdisziplinären Arbeitssituationen und bringen sich aktiv mit ein. Sie leisten ihren Beitrag zum effektiven Informationsfluss.
- In Krisen- und Notfallsituationen reagieren die Teilnehmer besonnen und strukturiert. Sie handeln nach geltenden Ablaufrichtlinien.

**Modulprüfung:**

Schriftliche Prüfung als Aufsichtsarbeit entsprechend § 7 Absatz 3 Nummer 1.

**Fachweiterbildungsrichtung Pädiatrische Intensivpflege und Anästhesie**  
**Fachmodul 3: Komplexe Pflegesituationen in der**  
**neonatologischen Intensivpflege**

**Umfang**

Mindestens 80 Stunden Unterricht in der Fachweiterbildungsstätte,  
10 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

**Beschreibung**

Die 80 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in folgende Bereiche:

1. Erstversorgung und Transport von Früh- und kranken Neugeborenen,
2. komplexe Pflegesituation von Früh- und kranken Neugeborenen unter besonderer Berücksichtigung insbesondere von Atmung, Temperaturoptimierung, Ernährung,
3. Einbeziehen von entwicklungsabhängigen Bedürfnissen in die Betreuung von Früh- und Neugeborenen,
4. typische respiratorische und kardiale Anpassungsstörungen,
5. neonatale Lungen- und kardiologische Erkrankungen,
6. angeborene Fehlbildungen und Erkrankungen des Magen-Darm-Trakts,
7. neurologische Erkrankungen,
8. kongenital und perinatal erworbene Infektionen,
9. angeborene Stoffwechselstörungen des Neugeborenen,
10. Kinaesthetics Infant Handling.

**Ziele**

Die Teilnehmer sind in der Lage, bei der Erstversorgung und dem Transport von Früh- und Neugeborenen strukturiert mitzuwirken und beherrschen die Vor- und Nachbereitung. Sie beherrschen komplexe Pflegesituationen auf der Grundlage ihrer Kenntnisse zu den typischen Erkrankungen und Anpassungsstörungen von Früh- und Neugeborenen und können sie in die komplexen Versorgungssituationen einfließen lassen. Die Teilnehmer fördern die sensorische Interaktionsfähigkeit von Frühgeborenen und kranken Neugeborenen und können entwicklungsfördernde Konzepte anwenden. Sie nehmen die Unsicherheiten und Ängste der Eltern im Umgang mit ihren Kindern wahr. Die Teilnehmer verfügen über Kompetenzen, die Eltern in die Pflege ihrer Kinder einzubeziehen und im Hinblick auf eine entwicklungsfördernde Pflege zu beraten.

**Angestrebter Kompetenzgewinn:**

- Die Teilnehmer begründen ihr Handeln mit fundiertem pflegerischem, medizinischem und technischem Fachwissen.
- Sie analysieren Pflegesituationen, planen adäquate Interventionen und wenden sie an. Sie beurteilen die Wirkung ihrer Interventionen.
- Die Teilnehmer erkennen Veränderungen, schätzen ihre Bedeutung ein und treffen begründet Entscheidungen.
- Sie begleiten Patienten und Bezugspersonen konstruktiv und an deren Bedürfnissen orientiert.
- Sie beraten Patienten und deren Bezugspersonen fachlich kompetent und in einer für die Beratungsempfänger verständlichen Form und Sprache.
- Sie kooperieren in interdisziplinären Arbeitssituationen und bringen sich aktiv mit ein. Sie leisten ihren Beitrag zum effektiven Informationsfluss.
- In Krisen- und Notfallsituationen reagieren die Teilnehmer besonnen und strukturiert. Sie handeln nach geltenden Ablaufrichtlinien.

## **Modulprüfung**

Schriftliche Prüfung entsprechend § 7 Absatz 3 Nummer 1 als Aufsichtsarbeit oder Hausarbeit (Einzelfallstudie) oder praktische Prüfung entsprechend § 7 Absatz 3 Nummer 2.

## **Fachweiterbildungsrichtung Pädiatrische Intensivpflege und Anästhesie**

### **Fachmodul 4: Komplexe Pflegesituationen in der pädiatrischen Intensivpflege**

## **Umfang**

Mindestens 120 Stunden theoretischer Unterricht, mindestens 12 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

## **Beschreibung**

Die 120 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in folgende Bereiche:

1. Kenntnisse typischer schwerer Erkrankungen in Kinderintensiveinheiten und Verknüpfung mit deren Behandlungsprozessen,
2. Komplexe Überwachungssituationen bei Störungen oder Ersatz der Vitalfunktionen,
3. spezielle Pflegesituationen bei kritisch oder lebensbedrohlich erkrankten Kindern,
4. Möglichkeiten des Zugangs und der Kommunikation mit schwerst erkrankten oder wahrnehmungsbeeinträchtigen Kindern (z.B. Basale Stimulation) sowie deren neurologische Einschätzung.

## **Ziele**

Die Teilnehmer kennen typische intensivbehandlungspflichtige Erkrankungen. Sie verstehen die Komplexität schwerwiegender und lebensbedrohlicher Störungen eines oder mehrerer Organsysteme und können daraus pflegerische Interventionen planen, durchführen oder veranlassen, bewerten, dokumentieren und gegebenenfalls anpassen. Die Teilnehmer bereiten invasive, therapeutische oder diagnostische Maßnahmen vor und nach und sind in der Lage, umfassend zu assistieren. Sie beherrschen die Handhabung von Geräten auf Kinderintensivpflegeeinheiten, die zur Überwachung und Behandlung der Patienten eingesetzt werden.

## **Angestrebter Kompetenzgewinn:**

- Die Teilnehmer begründen ihr Handeln mit fundiertem pflegerischem, medizinischem und technischem Fachwissen.
- Sie analysieren Pflegesituationen, planen adäquate Interventionen und wenden sie an. Sie beurteilen die Wirkung ihrer Interventionen.
- Die Teilnehmer erkennen Veränderungen, schätzen ihre Bedeutung ein und treffen begründet Entscheidungen.
- Sie begleiten Patienten und Bezugspersonen konstruktiv und an deren Bedürfnissen orientiert.
- Sie beraten Patienten und deren Bezugspersonen fachlich kompetent und in einer für die Beratungsempfänger verständlichen Form und Sprache.
- Sie kooperieren in interdisziplinären Arbeitssituationen und bringen sich aktiv mit ein. Sie leisten ihren Beitrag zum effektiven Informationsfluss.
- In Krisen- und Notfallsituationen reagieren die Teilnehmer besonnen und strukturiert. Sie handeln nach geltenden Ablaufrichtlinien.

## **Modulprüfung:**

Schriftliche Prüfung entsprechend § 7 Absatz 3 Nummer 1 als Aufsichtsarbeit oder Hausarbeit (Einzelfallstudie) oder praktische Prüfung entsprechend § 7 Absatz 3 Nummer 2.“

10. Die bisherige Anlage 8 wird Anlage 9 und wie folgt geändert:

Der Aufzählung der Fachweiterbildungsrichtungen werden nach den Wörtern „Gerontologie und Gerontopsychiatrie“ die Wörter

„Pädiatrische Intensivpflege und Anästhesie“

angefügt.

11. Die bisherige Anlage 9 wird Anlage 10 und wie folgt geändert:

Den Auflistungen der Weiterbildungsbezeichnungen werden jeweils nach den Wörtern „Fachpfleger für Gerontologie und Gerontopsychiatrie“ die Bezeichnungen

„Fachpflegerin für Kinderintensivpflege und Anästhesie“

„Fachpfleger für Kinderintensivpflege und Anästhesie“

angefügt.

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den

Die Senatorin für Bildung,  
Wissenschaft und Gesundheit

## Anlage 3

### B e g r ü n d u n g

#### I. Allgemeine Begründung

Vielfältige Aufgaben mit komplexem Versorgungsanspruch kristallisieren sich in den einzelnen Fachbereichen der Medizin und Pflege immer stärker heraus. Der postulierte Anspruch an hohe Qualität in der neonatologischen sowie pädiatrischen Intensivpflege und Anästhesie macht die Qualifizierung und den Einsatz von speziell weitergebildeten Pflegefachkräften (Perinatalzentren Level 1 und 2) notwendig. Die pädiatrische Intensivpflege und Anästhesie umfasst die Unterstützung, Übernahme und Wiederherstellung der Aktivitäten des Lebens bei kritisch kranken Kindern aller Altersgruppen mit manifesten oder drohenden Störungen vitaler Funktionen.

Die Fachweiterbildung soll die Pflegenden für die Arbeit in der pädiatrischen Intensivpflege und Anästhesie qualifizieren. Bei sich immer schneller entwickelnden medizinisch-therapeutischen Möglichkeiten bedarf es spezieller Kenntnisse und Fertigkeiten sowie methodischer Kompetenzen auf der Grundlage eines patientenorientierten Berufsverständnisses und eines engen Theorie-Praxis-Transfers. Die Fachweiterbildung befördert die pflegefachliche, soziale und kommunikative Kompetenz der Teilnehmerinnen und vermittelt umfassende Kenntnisse in der individuellen und patientenorientierten Pflege.

Die Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte beinhaltet bislang keine Regelungen zur Pädiatrischen Intensivpflege und Anästhesie. Die Änderung dient daher zum einen dazu, in die Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte eine neue Anlage 8 „Fachweiterbildungsrichtung Pädiatrische Intensivpflege und Anästhesie“ mit 4 Fachmodulen aufzunehmen, zum anderen im Text der Verordnung die erforderlichen Folgeänderungen vorzunehmen. Darüber hinaus wird die bisher nach § 5 Absatz 4 Satz 3 mögliche Weiterbildung von Hebammen und Entbindungspflegern in der Fachweiterbildungsrichtung „Leitungsaufgaben in der Pflege“ aus der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte herausgenommen, da es mittlerweile die Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger vom 10. Dezember 2010 (Brem.GBl. 2011 S. 1) gibt, die im Hinblick auf den Weiterbildungsbedarf speziell auf den Bereich der Hebammen und Entbindungspfleger ausgerichtet ist.

## **II. Einzelbegründung**

### **Zu Artikel 1 Nr. 1:**

Die Auflistung der nach Abschluss der jeweiligen Weiterbildung führbaren Weiterbildungsbezeichnungen wird um die Weiterbildungsbezeichnung für die neue Fachweiterbildung „Pädiatrische Intensivpflege und Anästhesie“ ergänzt.

### **Zu Artikel 1Nr. 2:**

Die Einzelheiten des neuen Weiterbildungsganges Pädiatrische Intensivpflege und Anästhesie werden durch die neue Anlage 8 geregelt. Dies wird als Folgeänderung in § 2 Satz 3 berücksichtigt.

### **Zu Artikel 1 Nr. 3:**

Hierbei handelt es sich um Folgeänderungen. In Buchstabe a) aa) wird berücksichtigt, dass der neue Weiterbildungsgang Pädiatrische Intensivpflege und Anästhesie im Gegensatz zu den bisher geregelten Fachweiterbildungen nicht aus drei, sondern aus vier Fachmodulen besteht. Die übrigen Änderungen tragen der Einfügung einer neuen Anlage 8 Rechnung.

### **Zu Artikel 1 Nr. 4:**

Nach § 5 Absatz 2 Nummer 4 der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegekräfte wird zu den Grundmodulen auch zugelassen, wer die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Hebamme“ oder „Entbindungspfleger“ nach § 1 Absatz 1 des Hebammengesetzes besitzt. Diese Personen können nach § 5 Absatz 4 Satz 3 auch für die Fachweiterbildungsrichtung „Leitungsaufgaben in der Pflege“ zugelassen werden. Mittlerweile gibt es eine eigenständige Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger vom 10. Dezember 2010 (Brem.GBl. 2011 S. 1), die die staatliche Anerkennung zum Führen der Fachweiterbildungsbezeichnung „Leitende Hebamme einer geburtshilflichen Abteilung“ oder „Leitender Entbindungspfleger einer geburtshilflichen Abteilung“ regelt. Einer gesonderten Zulassung von Hebammen und Entbindungspflegern zu einer Weiterbildung für Leitungsaufgaben nach der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte bedarf es daher nicht mehr. Die Regelungen in § 5 Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 5 Satz 3 sind daher aufzuheben.

Zu Artikel 1 Nr. 5:

Bei dieser Regelung handelt es sich ebenfalls um eine Folgeänderung zur Einführung der neuen Anlage 8.

Zu Artikel 1 Nr. 6:

Folgeänderung zur Einfügung der neuen Anlage 8.

Zu Artikel 1 Nr. 7:

Ebenfalls Folgeänderung zur Einfügung der neuen Anlage 8.

Zu Artikel 1 Nr. 8:

In Anlage 2 Fachmodule in der Fachweiterbildungsrichtung Intensivpflege und Anästhesie wird zur Fachweiterbildungsrichtung Intensivpflege und Anästhesie im Fachmodul 1: Anästhesie eine Fußnote eingefügt, die darauf hinweist, dass die Weiterbildung in diesem Modul identisch ist mit dem Fachmodul 1 Anästhesie in der neuen Fachweiterbildungsrichtung Pädiatrische Intensivpflege und Anästhesie (Anlage 8).

Zu Artikel 1 Nr. 9:

Die Beschreibung der Module der neuen Fachweiterbildung Pädiatrische Intensivpflege und Anästhesie wird als Anlage 8 eingefügt.

Zu Artikel 1 Nr. 10:

Die bisherige Anlage 8 wird Anlage 9 und hinsichtlich der Auflistung der Weiterbildungsrichtungen, in denen das Zeugnis erteilt werden kann, um die neue Weiterbildungsrichtung „Pädiatrische Intensivpflege und Anästhesie“ ergänzt.

Zu Artikel 1 Nr. 11:

Als Folge der Einfügung der neuen Anlage 8 wird die bisherige Anlage 9 Anlage 10. Darüber hinaus werden die beiden Auflistungen der Weiterbildungsbezeichnungen, die mit dieser Urkunde anerkannt werden können, jeweils um die Weiterbildungsbezeichnungen „Fachpflegerin für Kinderintensivpflege und Anästhesie“ und „Fachpfleger für Kinderintensivpflege und Anästhesie“ ergänzt.

Zu Artikel 2:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung.